

An die  
Abteilung III/A/1 des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport  
und an die Sachbearbeiterin Frau Mag.<sup>a</sup> Victoria Tomann  
Hohenstaufengasse 3  
1010 Wien

St. Pankraz, 14. Mai 2022

## **Stellungnahme der VPFA zum Begutachtungsentwurf der geplanten Dienstrechtsnovelle 2022 – Thema „Mentoring“**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Sehr geehrte Frau Tomann!

### Im LDG §5 (3) heißt es:

*„Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat der landesgesetzlich vorgesehenen Stelle (Personalstelle) bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase aufgrund eigener Wahrnehmungen bzw. nach Rücksprache mit der Mentorin oder dem Mentor über den Verwendungserfolg der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase schriftlich zu berichten.“*

**Kommentar der VPFA:** Da die als Mentor bzw. Mentorin eingesetzten Lehrkräfte und nicht die Direktorinnen bzw. Direktoren den Nahkontakt zum Mentee haben, ist es nicht zielführend und ökonomisch, den Schulleitungen diese Aufgabe zu übertragen. Es erscheint sinnvoll, dass der Mentor bzw. die Mentorin den Bericht verfasst, weil er oder sie auch einen Gesamteindruck über die Arbeitsqualität des Mentees hat. Der schriftliche Bericht des Mentoren bzw. der Mentorin und der Eindruck der Schulleitung dienen als zwei Bausteine über die Arbeitsweise des Mentees.

### Im LDG §5 (7) heißt es:

*„An Schulen mit bis zu drei spätestens bis zum ersten Unterrichtstag nach den Herbstferien in den Schuldienst als Landesvertragslehrpersonen eintretenden Lehrpersonen hat die Schulleitung für die Dauer des Schuljahres eine Mentorin oder einen Mentor einzuteilen. Für jeweils bis zu drei weitere zu begleitende Vertragslehrpersonen ist eine weitere Mentorin oder ein weiterer Mentor einzuteilen.“*

**Sichtweise der VPFA:** Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass bei zwei vorhandenen Mentor/innen am Schulstandort geprüft beispielsweise in Deutsch und Mathematik, die Mentees – geprüft in eben diesen beiden Fächern - nicht den geprüften Fächern den Mentorinnen oder Mentoren entsprechend zugeteilt werden können, sondern ein Mentor bzw. eine Mentorin beide Mentees

übernehmen muss. Der pädagogische Mehrwert erschließt sich nicht.

Im LDG §5 (11) heißt es:

*„Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase, die über eine Lehramtsausbildung verfügen, sind im Rahmen ihrer Lehrbefähigung zu verwenden.“*

**Kommentar der VPFA:** In Zeiten des Lehrkräftemangels erscheint diese Formulierung eine Einschränkung. Lehrpersonen, die unterrichten möchten und die Induktionsphase nicht starten können, weil sie die falschen Fächer belegt haben, sind dennoch Pädagoginnen bzw. Pädagogen. Daher empfehlen wir hier eine Änderung: Für zumindest die Hälfte der zu unterrichtenden Stunden sollte eine entsprechende Lehrbefähigung vorliegen.

Im LDG § 6 (3) heißt es:

*„Die Mentorin oder der Mentor hat die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten, mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren, sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten und sie in ihrer beruflichen Entwicklung und bei der Bewältigung der beruflichen Anforderungen zu unterstützen. Die Mentorin oder der Mentor hat den Unterricht der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase im erforderlichen Ausmaß zu hospitieren. Weiters hat die Mentorin oder der Mentor die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase in die Spezifika des Schulstandorts einzuführen und aktuelle Schwerpunkte der Schulentwicklung zu vermitteln.“*

**Meinung der VPFA:** Es ist dringend notwendig, dass der Mentor bzw. die Mentorin einen Bericht über den Entwicklungsverlauf des Mentees erstellt – nur diese Person hat einen Gesamteindruck durch die Begleitung.

Im LDG § 6 (4) heißt es:

*„Der Schulleitung obliegt die Koordination des Mentorings an der Schule und sie hat sich regelmäßig bei den Mentorinnen und den Mentoren über den aktuellen Stand der Induktionsphase zu informieren. Ferner hat sie drei- bis viermal je Semester die Mentorinnen und Mentoren sowie die in der Induktionsphase befindlichen Vertragslehrpersonen zu gemeinsamen Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen an der Schule einzuberufen und an diesen Besprechungen nach Möglichkeit selbst teilzunehmen.“*

**Meinung der VPFA:** Die Rolle des Mentors bzw. der Mentorin ist es, das Mentoring zu koordinieren. Diese Mentoren-Person hat in ihrer Rolle – speziell in schwierigen Fällen – die Schulleitung zu informieren und einzuladen. Eine Informationspflicht der Schulleitung über den aktuellen Stand des Mentorings wie auch das Vorschreiben einer bestimmten Anzahl von Treffen lehnen wir ab.

Im LDG § 6 (5) heißt es:

*„Die Schulleitung hat zur Erstellung des Berichtes über den Verwendungserfolg der der Induktionsphase unterliegenden Landesvertragslehrpersonen deren Unterricht in einem für eine zulässige Beurteilung erforderlichen Ausmaß zu hospitieren und sich über deren sonstigen Verwendungserfolg zu informieren.“*


**Sichtweise der VPFA:** Das Hospitieren ist grundsätzlich Aufgabe der Mentorin bzw. des Mentors. Hospitationen der Schulleitung erscheinen gerechtfertigt, wenn es Schwierigkeiten gibt oder der Mentor bzw. die Mentorin diesen Besuch im Unterricht für notwendig erachtet. Dann ist das Ausmaß der Hospitationen der Schulleitung den Gegebenheiten anzupassen.

Wir ersuchen unsere Sichtweisen und Meinungen im Begutachtungsprozess zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Namen der Vereinigung pädagogischer Führungskräfte Austria



Dir. Fritz Eibl, BEd. M.Ed.  
Obmann



Dir. Christine Obermayr, BEd. M.Ed.  
Obfrau



Dir. Heidi Rohrauer, BEd.  
Schriftführerin